

Richtlinie zur Förderung von außerschulischen sozialpädagogischen Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Landkreis Harburg

Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Harburg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für außerschulische sozialpädagogische Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in Abgrenzung zu Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

Anforderung an die außerschulischen sozialpädagogischen Betreuungsangebote

Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Rahmen der „Außerschulischen sozialpädagogischen Betreuung“ in altersgemäßen Gruppen, die sich insbesondere durch folgende Merkmale kennzeichnen:

- Verhaltensauffälligkeiten
- mangelnde soziale Kompetenz
- mangelnde Konfliktlösungsfähigkeit
- Lernschwierigkeiten
- besonderer persönlicher sozialpädagogischer Förderbedarf
- familiären Belastungsfaktoren

Durchführung / Rahmenbedingungen

Die Betreuung findet in gesonderten Räumlichkeiten statt. Zu den Rahmenbedingungen gehören die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit mit dem Ziel einer regelmäßigen, gesunden und entwicklungsfördernden Ernährung sowie die Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben. Zentrale Aufgabe der Betreuung ist das soziale Lernen sowie die sozialpädagogische Hilfestellungen bei der Überwindung individueller Schwierigkeiten unter Einbezug der häuslichen Betreuungspersonen. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung der Angebote der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendzentren / Jugendtreffs vor Ort.

Bei älteren Teilnehmenden erfolgt zusätzlich in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern eine Unterstützung bei der Berufsorientierung und der Bewältigung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf.

Die Anzahl der Gruppenteilnehmer sollte gleichzeitig nicht mehr als 12 Personen betragen. Jede Gruppe ist durch zwei Fachkräfte zu betreuen, wobei eine/r der Fachkräfte ein/e Sozialpädagoge/in sein muss.

Das Betreuungsangebot ist vom Träger an mindestens 4 Tagen in der Woche vorzuhalten. Betriebsbedingte Schließzeiten sind in die Schulferien zu legen. Die Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen sollte regelmäßig (mindestens 2 Tage pro Woche) und über einen längeren Zeitraum (wenigsten 3 Monate) stattfinden, um im Rahmen von Qualitäts-



Richtlinie zur Förderung von außerschulischen sozialpädagogischen Betreuungsangeboten

entwicklung sozialpädagogische Hilfestellung leisten zu können. Die Betreuung ist zwischen Träger und häuslicher Betreuungsperson vertraglich zu regeln.

Vor der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot müssen der Hilfe- und Unterstützungsbedarf in einem gemeinsamen Hilfeplangespräch mit Kind und Eltern herausgearbeitet werden. Auf Grundlage der erarbeiteten Ergebnisse sind Umfang, Dauer und Ziele für die Betreuung zu vereinbaren. Festzuschreiben ist auch in welcher Form und welchem Umfang die häuslichen Betreuungspersonen in diese Unterstützung eingebunden werden (Elterngespräche, Elternabende, Elterngruppen). Diese Vereinbarungen sind regelmäßig fortzuschreiben.

Antragsteller

Antragsteller können anerkannte Freie Träger der Jugendhilfe und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger von außerschulischen sozialpädagogischen Betreuungsangeboten sein.

Antragstellung

Anträge sind spätestens am 1. Oktober eines jeden Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- Satzung der gemeinnützigen rechtsfähigen Personenvereinigung (bei Erstantrag)
- Konzeption und die Beschreibung der Qualitätsentwicklung (bei Erstantrag oder Änderung)
- Stellenbeschreibungen der sozialpädagogischen Fachkräfte (bei Erstantrag oder Änderung)
- Qualifikationsnachweise der sozialpädagogischen Fachkräfte (bei Einstellung)
- Eignungsnachweise der Honorarkräfte (bei Einstellung)
- Finanzierungsplan

Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Einnahmen und Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten. Die maximale Zuschusshöhe wird jährlich entsprechend der Haushaltslage und des beantragten Zuschusses festgesetzt.

Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Es können gefördert werden:

- Personalausgaben für die notwendige Anzahl sozialpädagogischer Fachkräfte. Die tariflichen Einstufungen für sozialpädagogische Fachkräfte haben sich an deren Qualifikation zu bemessen, höchstens jedoch in SuE 11.
- Ausgaben für zusätzliche geeignete und notwendige Honorarkräfte.
- Sachausgaben
- Verwaltungsausgaben



Jugendhilfeplanung

Gefördert werden nur Projekte, die mit Zustimmung des Landkreises Harburg im Rahmen der Jugendhilfeplanung eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Dabei ist durch den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger eine vorherige Abstimmung mit anderen Jugendhilfemaßnahmen und schulischen Angeboten herbeizuführen sowie eine diesbezügliche Vernetzung anzustreben. Der Träger ist verpflichtet, mit dem Jugendamt, den Schulen und weiteren Freien Trägern der Jugendhilfe zu kooperieren.

Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung hat der Träger dem Landkreis Harburg jährlich bis 31.03. des Folgejahres dem Landkreis Harburg einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit im Vorjahr vorzulegen, der folgende Bereiche beschreibt:

- Betreuungszahlen und Betreuungsdauer
- Gruppenzusammensetzung
- Problemlagen der Gruppenmitglieder
- Tagesstruktur in Verbindung mit der Benennung der zu erreichenden Ziele und Ergebnisse
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Institutionen
- Ferienangebote
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Ausblick

Schutzauftrag

Der Träger verpflichtet sich mit dem Landkreis Harburg, Abteilung Jugend und Familie, eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII abzuschließen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Winsen, den *16.01.2015*

Rainer Rempe

Landrat Landkreis Harburg